

für ihren Neubauernhof entsprechend der Ausführungsbestimmung zur Verordnung über die Bodenreform in Sachsen-Anhalt vom 11. September 1945 zu Art. IV § 8 Abs. 4 zugeteilt und damit über das Eigentum an dem Pferd verfügt. Der Kläger hat hiergegen geltend gemacht, daß gegen ihn nicht die Verordnung über die Bodenreform in Sachsen-Anhalt habe angewendet werden können, weil sein Großgrundbesitz in Brandenburg gelegen sei. Er hält deshalb die Zuteilung des Pferdes an die Verklagte zu 2) durch die Gemeindebodenkommission in E. für unberechtigt. Die Klage zielt also darauf ab, daß das Gericht diese Verwaltungsmaßnahme, also einen öffentlich-rechtlichen Akt, auf seine Rechtswirksamkeit nachprüfen und ihn als rechtswidrig außer Kraft setzen soll. Eine solche Entscheidung steht aber dem ordentlichen Gericht nicht zu, wie das Oberste Gericht bereits mehrfach in Urteilen festgestellt hat (z. B. Urteil vom 7. Juni 1950 — 1 Zz 3/50<sup>1</sup>). Der Rechtsweg ist also nach § 13 GVG unzulässig. In seiner Entscheidung hat das Landgericht übersehen, daß der Klage im ordentlichen Rechtswege auch der Artikel 138 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik entgegensteht, der bestimmt, daß zum Schutze der Bürger gegen rechtswidrige Maßnahmen der Verwaltung die Kontrolle durch die Volksvertretungen und die Verwaltungsgerichtsbarkeit dienen.

### § 38 ZPO.

**1. Bestimmungen über den Gerichtsstand in allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken und ihre Verbindlichkeit für die Kundschaft können, auch soweit sie aus der Zeit vor 1945 stammen, nicht grundsätzlich als Knebelungs- oder sonstige einseitige Zwangsmaßnahme angesehen werden.**

**2. Zur Frage der Verbindlichkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen.**

OG, Urt. vom 1. August 1951 — 1 Zz 40/51.

Aus den G r ü n d e n :

... Die Girozentrale Sachsen hatte für ihren Verkehr mit den Kunden allgemeinverbindliche Geschäftsbedingungen erlassen. Wenn die Klägerin nicht den Nachweis erbringen kann, daß diese Geschäftsbedingungen, in denen F. als Gerichtsstand bestimmt war, der Verklagten mitgeteilt oder ihr sonst bekannt gemacht worden sind, so kann ihr diese Tatsache nicht zum Nachteil gereichen. Die Girozentrale Sachsen zählte zwar nicht zu den eigentlichen deutschen Großbanken, sie gehörte aber doch zu den Banken, von denen wegen ihres Umfanges allgemein bekannt war, daß sie Geschäftsbedingungen, die für den Verkehr mit den Kunden verbindlich sein sollten, erlassen hatte. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen auch zwischen den Parteien Geltung haben, und es kann nicht darauf ankommen, ob die Verklagte ihre Kenntnis von den allgemeinen Geschäftsbedingungen bestätigt hat. Will die Verklagte heute diese Geschäftsbedingungen nicht gegen sich gelten lassen, so muß ihr entgegengehalten werden, daß auch sie bei der Größe der Girozentrale das Bestehen irgendwelcher Geschäftsbedingungen annehmen mußte und daß diese Geschäftsbedingungen für sie verbindlich waren, wenn sie nicht ausdrücklich andere Bedingungen vereinbart oder die Anerkennung ausdrücklich abgelehnt hatte. Dies hat sie nach ihrem eigenen Vorbringen nicht getan.

Der Erlaß solcher allgemeinen Geschäftsbedingungen und ihre Verbindlichkeit für die Kundschaft kann auch, soweit sie aus der Zeit vor 1945 stammen, nicht grundsätzlich als Knebelungs- oder sonstige einseitige Zwangsmaßnahme angesehen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen dienen vielmehr auch der Erleichterung des Geschäftsverkehrs und regeln in allgemein verbindlicher Form die rechtlichen Beziehungen zwischen der Bank und dem Kunden, ohne daß sie jedesmal ausdrücklich zum Inhalt der vertraglichen Geschäftsverbindung gemacht werden müssen. Auch in unserer antifaschistisch - demokratischen Ordnung arbeiten die Banken mit allgemeinen Geschäftsbedingungen, die für sie eine unerläßliche Vereinfachung und Erleichterung des Geschäftsverkehrs bedeuten. Im Gegensatz zu den Geschäftsbedingungen der früheren kapitalistischen Banken enthalten die Geschäftsbedin-

<sup>1</sup>) s. NJ 1950, S. 262.

gungen der Banken in der Deutschen Demokratischen Republik allerdings keine Bestimmungen, die als Ausfluß einer „Monopolstellung“ angesehen werden und den Kunden in unredlicher Weise benachteiligen könnten.

Es braucht hier nicht auf die Frage eingegangen zu werden, inwieweit auch Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen der früheren kapitalistischen Banken, deren Inhalt einen Zwang oder eine Knebelung des Kunden bedeutet und als unsittlich anzusehen ist, noch als rechtsgültig angesehen werden können, da jedenfalls die Regelung des Gerichtsstandes nicht zu einer solchen Zwangs- und Knebelungsmaßnahme gerechnet werden kann. Daß die Banken in den allgemeinen Geschäftsbedingungen übereinstimmend den Ort ihrer Niederlassung als Gerichtsstand bestimmen, ist allgemein bekannt und zu billigen. Eine solche Maßnahme dient ausschließlich dazu, die Geltendmachung von Ansprüchen der Bank gegen ihre Kunden bei dem am Sitz der Bank befindlichen Gericht zu ermöglichen. Diese Erleichterung liegt lediglich auf tatsächlichem Gebiet; es bleibt dem Kunden unbenommen, ein Bankinstitut seines eigenen Wohnsitzes für seine Geschäftsbeziehungen auszuwählen, wenn ihm der Gerichtsstand zu entlegen ist.

Es ist auch unrichtig, wenn die Verklagte behauptet, die allgemeinen Geschäftsbedingungen könnten erst dann Gültigkeit haben, wenn der Kunde von der Bank Kredit in Anspruch nehme. Der Inhalt der Geschäftsbedingungen, durch den die Beziehungen der Bank zum Kunden in ihrer Gesamtheit erfaßt und geregelt werden und die sich regelmäßig nicht nur auf die Inanspruchnahme eines Bankkredites beschränken, ergibt die Haltlosigkeit einer solchen Behauptung.

Es kann nach diesen Ausführungen dahingestellt bleiben, ob die Verklagte die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Girozentrale Sachsen gekannt oder bestätigt hat. Es kann ferner dahingestellt bleiben, ob und in welcher Form diese allgemeinen Geschäftsbedingungen veröffentlicht worden sind. Der Inhalt der allgemeinen Geschäftsbedingungen ist, mindestens soweit er die Regelung des Gerichtsstandes betrifft, als stillschweigend vereinbarter Vertragsinhalt anzusehen. Auch das Oberlandesgericht hätte, wenn man von seiner Auffassung ausgeht, zu einem anderen Ergebnis als dem seiner Entscheidung zugrunde liegenden kommen müssen. Es war abwegig, von der Klägerin den Beweis der Veröffentlichung der Geschäftsbedingungen zu verlangen. Nachdem feststeht, daß die Verklagte in längerer Geschäftsverbindung mit der Girozentrale gestanden hat und sie nichts dafür dargetan hat, daß sie irgendwelche von den allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen getroffen hat, nachdem weiterhin feststeht, daß Geschäftsbedingungen tatsächlich bestanden haben und der Geschäftsführer der Verklagten bei der Eröffnung der Bankverbindung einen Revers unterschrieben hat, über dessen Inhalt er heute keine Erklärungen mehr abgeben kann, hätte das Oberlandesgericht nicht der Klägerin, sondern der Verklagten den Beweis dafür auferlegen müssen, daß die allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Grund gegenseitiger Vereinbarungen für sie nicht verbindlich waren oder daß sie von diesen Bedingungen keine Kenntnis hat nehmen können.

### § 512a ZPO.

**Gegen ein Zwischenurteil, durch das in vermögensrechtlichen Streitigkeiten die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit verworfen wird, ist die Berufung nicht zulässig.**

OG, Urt. vom 7. März 1951 — 1 Zz 3/51.

Aus den G r ü n d e n :

Das Amtsgericht hat durch Zwischenurteil seine örtliche Zuständigkeit bejaht und zugleich durch Endurteil in der Sache selbst entschieden. Beide Urteile hat die Verklagte mit der Berufung angefochten. Gegen die Zulässigkeit der Berufung gegen das amtsgerichtliche Zwischenurteil bestehen Bedenken. Nach § 275 ZPO sind zwar Zwischenurteile, durch die eine prozeßhindemde Einrede (§ 274 ZPO) verworfen wird, in betreff der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen,